

Einfache Anfrage Frei-Rorschacherberg / Jäger-Vilters-Wangs vom 23. Januar 2024

Aufnahmeprüfung an das Gymnasium – Anpassungen werfen Fragen auf

Schriftliche Antwort der Regierung vom 26. März 2024

Raphael Frei-Rorschacherberg und Jens Jäger-Vilters-Wangs erkundigen sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 23. Januar 2024 nach den Folgen der im Rahmen des Projekts «Gymnasium der Zukunft» vorgesehenen Anpassungen des Aufnahmeverfahrens an das Gymnasium.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die letzte grosse Reform des Gymnasiums fand Mitte der 1990er-Jahre statt. Seither haben sich Gesellschaft und Wirtschaft stark verändert, was neue Anforderungen an das Bildungssystem und insbesondere an die Maturitätsschulen stellt. Diese haben den Auftrag, die Schülerinnen und Schüler einerseits auf verantwortungsvolle Aufgaben in der Gesellschaft vorzubereiten und sie andererseits zu jener persönlichen Reife zu führen, die für ein modernes Hochschulstudium erforderlich ist. Mit dem Projekt «Gymnasium der Zukunft» (GdZ) wird dieses Thema auf kantonaler Ebene angegangen. Der Gesamtbericht zum Projekt wurde vom Bildungsrat vom 28. September bis 20. Dezember 2023 in die Vernehmlassung gegeben. Im Rahmen des Projekts wurde auch das Aufnahmeverfahren überprüft.

Derzeit absolvieren die Kandidatinnen und Kandidaten eine Aufnahmeprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Französisch. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn wenigstens 16 Punkte erreicht werden; bei weniger als 15 Punkten gilt die Prüfung als nicht bestanden. Art. 35 Abs. 2 des Mittelschulgesetzes (sGS 215.1; abgekürzt MSG) legt fest, dass die Beurteilung der Schülerin oder des Schülers durch die bisherigen Lehrpersonen bei der Aufnahme zu berücksichtigen ist. In Nachachtung dieser Gesetzesvorschrift wird für Schülerinnen und Schüler, die sich mit 15,0 bis 15,9 Punkten im so genannten Bandbreitebereich befinden, in der Prüfungskonferenz die Beurteilung (einschliesslich Zeugnisnoten) der Oberstufenlehrerinnen und -lehrer hinzugezogen. Aufgrund dieses Berichts und der Empfehlung der Oberstufen-Lehrpersonen entscheidet die Prüfungskonferenz über die Zulassung oder Nichtzulassung (Art. 21 ff. des Aufnahmerelements der Mittelschulen [sGS 215.110]).

Vor diesem Hintergrund wird eine Anpassung des Aufnahmeverfahrens vorgeschlagen, die dem Mittelschulgesetz Rechnung trägt und gleichzeitig die Beurteilung durch die Lehrpersonen der Oberstufe verstärkt einbezieht. Neu sollen die Zeugnisnoten der Oberstufe für den Aufnahmeentscheid berücksichtigt werden. Die Aufnahmeprüfung wird beibehalten. Damit kommen zwei Selektionsinstrumente zum Einsatz, die einerseits auf einer längerfristigen Beobachtung und andererseits auf der Tagesform basieren. Mit diesem Verfahren wird die Forderung nach einer mehrperspektivischen Beurteilung erfüllt und die Verantwortung für den Aufnahmeentscheid paritätisch auf die Schulstufen Sekundarstufe I und Sekundarstufe II verteilt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Gestützt auf mehrere Vernehmlassungen zur Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens und auf eine Studie von Franz Eberle¹ sieht der Bildungsrat vor, an der Aufnahmeprüfung festzuhalten. Die Studie empfiehlt eine stärkere Gewichtung der Vornoten, um den Einfluss der Tagesform zu reduzieren. Zudem wird – unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das aktuelle Aufnahmeverfahren des Kantons St.Gallen – von zusätzlichen mündlichen Prüfungen abgeraten (S. 67 f.). Bildungsrat und Regierung erkennen keine Abschaffung der Aufnahmeprüfung in Raten.
2. Die reglementarisch verankerten Beurteilungsvorgaben in der Volksschule erwarten einen sachlich professionellen und kommunikativ adäquaten Umgang der Lehrpersonen mit der Leistungsbewertung. Diese Erwartung ist nicht neu, sondern gilt seit jeher. Ihr läuft auch die geplante Anpassung des Aufnahmeverfahrens in das Gymnasium nicht zuwider.
3. Für eine entsprechende Befürchtung besteht kein Grund, da sich die für die Aufnahme relevanten Zeugnisnoten auf eine Vielzahl von Leistungen während eines Semesters stützen. Zudem können schlechte Vornoten durch gute Prüfungsleistungen kompensiert werden.
4. In den Spezialfällen «Zuzug aus einem anderen Kanton oder aus dem Ausland» oder «Übertritt von einer Privatschule» ist zu prüfen, ob die Vornotengebung der abgebenden Schule der Praxis der St.Galler Volksschule entspricht. Ist dies nicht der Fall, zählt ausschliesslich das Prüfungsergebnis. Diese Differenzierung ist reglementarisch festzuhalten.
5. Der Bildungsrat entscheidet aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung über die künftige Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens. Das Verfahren wird anschliessend im Aufnahmereglement für die Mittelschule verankert. Dieses Reglement wird – nach erneuter Vernehmlassung – vom Bildungsrat erlassen und anschliessend der Regierung zur Genehmigung vorgelegt.
6. Notengebung ist zwar nie absolut objektiv, weder innerhalb des Kantons, noch innerhalb einer Gemeinde oder nur schon innerhalb eines Schulhauses. Mit der «Handreichung Schullaufbahn» werden den Lehrpersonen der Volksschule dennoch griffige Instrumente zur verlässlichen Beurteilung der Schülerinnen und Schüler an die Hand gegeben. Damit wird die Vergleichbarkeit der Noten erhöht. Eine Auswertung von Aufnahmeprüfungsergebnissen hat ergeben, dass bei 80 Prozent der Schülerinnen und Schüler die Vornoten mit den Prüfungsergebnissen übereinstimmen.² Die für das Aufnahmeverfahren in Aussicht stehende Kombination der Vornoten mit den Prüfungsergebnissen ergibt eine valide Aussage über die Eignung der Schülerinnen und Schüler für das Gymnasium.

¹ Prof.Dr. F. Eberle, Die Wirksamkeit verschiedener Aufnahmeverfahren zur Selektion geeigneter Schülerinnen und Schüler für die Mittelschulausbildung, Zürich 2022, abrufbar unter www.zora.uzh.ch/id/eprint/252800/.

² U. Moser, Vergleich der Resultate bei der Aufnahmeprüfung in die Gymnasien mit den Stellwerk-Testergebnissen, Universität Zürich, 2009.